

JAHRESBERICHT der AHV 1956

Verwaltungsrat

Verwaltung

Aufsichtsrat

Der VERWALTUNGSRAT der ALTERS- und HINTERLASSENENVERSICHERUNG
für das FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

P r ä s i d i u m

An die Regierung des
Fürstentums Liechtenstein

V a d u z

Unter Bezugnahme auf Art. 8 des Gesetzes über die AHV vom 14. Dezember 1952 und auf Art. 9 der gegenständlichen Verordnung überreicht hiermit der Verwaltungsrat der AHV der Fürstlichen Regierung den Bericht der Verwaltung über das 3. Geschäftsjahr für den Zeitabschnitt vom 1. Februar 1956 bis 31. Januar 1957 und führt im einzelnen aus:

Die Jahresrechnung für das Berichtsjahr und die Bilanz wurden in der Sitzung vom 23. April 1957 und der Jahresbericht in der Sitzung vom 16. Mai 1957 vom Verwaltungsrat einstimmig genehmigt. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Berichtsjahr wurde entgegengenommen und auf Grund desselben der Verwaltung Entlastung erteilt. Der Bericht des Aufsichtsrates gibt dem Verwaltungsrat keinen Anlass zu Bemerkungen.

Im Berichtsjahr entledigte sich der Verwaltungsrat seiner gesetzlichen Aufgaben in 8 Sitzungen und behandelte dabei 62 Traktanden.

Organisation und Betrieb der Verwaltung haben zu keinerlei Beanstandungen Anlass gegeben. Wiedererwägungen gegen Beitragsverfügungen aus dem Vorjahr wurden 5 behandelt, davon wurden 4 abgewiesen und eine geschützt. Von den 4 abgewiesenen Beschwerden wurde eine auf dem Wege der Berufung an das Fürstliche Obergericht gezogen. In den verschiedentlichen Verwaltungsratssitzungen wurden folgende grundsätzliche Beschlüsse gefasst:

Entgegen den Vorschriften wurden, nach Rücksprache mit dem Präsidenten des Aufsichtsrates und des Herrn Regierungschef Alexander Frick, Uebergangsrenten an Liechtensteiner, die in die Schweiz verziehen, auch in das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft bezahlt. Eine ähnliche Regelung hat die schweizerische Eidgenossenschaft im Jahre 1957 ebenfalls beschlossen. Diese Zahlung ins Ausland erfolgt selbstverständlich nur für die Dauer der Karenzzeit, also nur maximal 5 Jahre ab Wohnsitznahme in der Schweiz.

Ebenfalls nach Rücksprache mit Herrn Regierungschef Alexander Frick und mit dem Präsidenten des Aufsichtsrates, Herrn Kommerzienrat Guido Feger, wurde beschlossen:

./.

"Ehefrauen, die das 65. Altersjahr erreichen, deren Männer jedoch noch nicht eine ordentliche Rente beanspruchen können, kann eine einfache Alters-Uebergangsrente ausgerichtet werden, wenn der Erwerb der Eheleute, unter Berücksichtigung des Vermögens, die vorgeschriebene Einkommensgrenze nicht erreicht." Es handelt sich dabei meist um Härtefälle.

Der Verwaltungsrat hatte wiederholt Gelegenheit, die Frage der Unterstellung von Akkordanten oder Unterakkordanten unter die Abrechnungspflicht zu prüfen. Zu Handen der Verwaltung und zur Abgrenzung dieser Abrechnungspflicht gegenüber dem Akkordanten bzw. dem Auftraggeber wurde folgender Beschluss gefasst:

"Abrechnungspflichtig für die Beiträge an die AHV ist der Akkordant oder Unterakkordant dann, wenn er ausschliesslich oder vornehmlich das Unternehmerrisiko trägt, d.h. wenn das Installationspauschale, die Sozialversicherung (Unfallversicherung), Gewinn und Verlust, auf seine Rechnung gehen. Andernfalls ist entweder der Akkordant oder der Auftraggeber abrechnungspflichtig."

Mit der Bundesrepublik Deutschland wurden einleitende Verhandlungen betreffend einem umfassenden Sozialversicherungsabkommen zwischen der Bundesrepublik und dem Fürstentum gepflogen und über das Ergebnis der vorläufigen Verhandlungen dem Verwaltungsrat Bericht abgegeben. Die Verhandlungen werden im Jahre 1957 fortgesetzt werden. Es steht zu erwarten, dass im Jahre 1957 auch Verhandlungen mit Oesterreich aufgenommen werden müssen.

Durch Beitritt des Fürstentums an das internationale Abkommen vom 14. Dezember 1954 betreffend die Rechtsstellung von Flüchtlingen in der Sozialversicherung, sind im Fürstentum dem Abkommen unterstellte Flüchtlinge zukünftig liechtensteinischen Staatsbürgern gleichgestellt. Das Fürstentum hat bezüglich der Inkraftsetzung des Abkommens die gleichen Vorbehalte gemacht wie die schweizerische Eidgenossenschaft.

In wiederholten Diskussionen sah sich der Verwaltungsrat veranlasst, die Rückwirkungen der Inflationserscheinungen der schweizerischen Währung bzw. der Teuerung auf den Schwankungsfonds der AHV zu erörtern und allfällige Massnahmen zu wertsichernden Anlagen zu prüfen. Zu einer Beschlussfassung ist es in dieser Angelegenheit noch nicht gekommen.

Ebenfalls erörtert wurden die Möglichkeiten den Netto-Zinsfuss der Anlagen von 2,75 % auf 3 % zu erhöhen, da bei den versicherungsmathematischen Berechnungen der Sachverständigen für den Schwankungsfonds ein Netto-Zinsfuss von 3 % vorgesehen ist. Eine Erhöhung des Zinsfusses kann vorläufig nur in Zusammenarbeit mit der Landesbank erreicht werden, wobei sich der Verwaltungsrat darüber klar ist, dass es unserer Anstalt nicht anstehen wird durch eigene Massnahmen den Hypothekarzinsfuss der Bank hinaufzudrücken.

Wiederholt hatte der Verwaltungsrat Gelegenheit, Wünsche in der Bevölkerung auf Erhöhung der ordentlichen Renten zu diskutieren.

Solche Wünsche sind entstanden aus der Tatsache, dass die schweizerische Eidgenossenschaft in 4 Revisionen die ordentlichen Renten bereits erhöht hat und in der Tatsache, dass der Schwankungsfonds eine raschere Zunahme verzeichnet, als es den tatsächlichen mathematischen Grundlagen entsprechen würde. Da der raschere Zuwachsrhythmus des Fonds auch eine entsprechende höhere Leistungspflicht der Anstalt gegenüber den Versicherten zur Folge hat, ist dieses Problem nicht sehr einfach zu lösen. Der Verwaltungsrat sieht sich infolgedessen veranlasst, um falschen Auffassungen zu begegnen, die Fürstliche Regierung und den Aufsichtsrat der Anstalt zu einer gemeinsamen Besprechung über diese 3 Fragenkomplexe zu bitten. Anlässlich dieser Besprechungen wurde folgender gemeinsamer Beschluss gefasst:

"Das Problem der Wertsicherung eines Teiles des Schwankungsfonds wird als nicht sofort dringliches angesehen. Hingegen soll man es dauernd im Auge behalten.

Die Erhöhung des Zinsfusses soll erstrebt werden, jedoch nicht auf Kosten der Hypothekarschuldner der Landesbank.

Einstimmig wird beschlossen, es sei im Verlauf des Geschäftsjahres 1957 eine technische Bilanz zu erstellen. Zeitpunkt und Umstände, allfällige Nebenfragen werden vom Herrn Regierungschef, vom Präsidenten des Aufsichtsrates und vom Präsidenten des Verwaltungsrates gemeinsam festgelegt. Dabei sollen die kommenden Verträge mit Deutschland und Oesterreich berücksichtigt werden."

Unklarheiten bestehen noch über die Frage, ob und wie weit Kapitalgewinn aus Bodenverkauf beitragspflichtig ist. Der Verwaltungsrat steht eher auf dem Standpunkt, dass Kapitalgewinn aus Bodenverkauf dann nicht als beitragspflichtig behandelt werden soll, wenn es sich nicht um buchhaltungspflichtige und damit um abschreibungsberechtigte Betriebe handelt. Diese Frage wird im kommenden Jahr in einer gemeinsamen Besprechung zwischen dem Verwaltungsrat, der Fürstlichen Regierung und dem Aufsichtsrat endgültig geregelt werden müssen.

Vaduz, 16. Mai 1957.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Verwaltungsrates:

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

gez. Dr. A. Vogt

gez. A. Ospelt

ALTERS- und HINTERLASSENENVERSICHERUNG
des FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
V A D U Z

V e r w a l t u n g

An den
Verwaltungsrat der Alters- und
Hinterlassenenversicherung
des Fürstentums Liechtenstein
V a d u z

In Nachachtung von Art. 10 lit. b) Aufgaben, Abs. 3 AHVG, unterbreite ich hiermit dem Verwaltungsrat den 3. Jahresbericht für den Zeitabschnitt

1. Februar 1956 bis 31. Januar 1957

sowie Fonds-Betriebsrechnung, Fonds-Bilanz und Kassa-Bilanz per 31. Januar 1957.

Organisation:

Im allgemeinen wurde die bestehende Organisation beibehalten und in diesem Jahre hauptsächlich das Augenmerk auf die restlose Erfassung sämtlicher Versicherter gelegt, was einen ziemlichen Aufwand nötig machte, nachdem sämtliche Register überprüft werden mussten. Anlässlich dieser Kontrolle mussten wir die Feststellung machen, dass die Angabe der Geburtsdaten sehr zu wünschen übrig lässt und eine Unzahl von Korrekturen auf Konto, IBK und Register durchzuführen waren. Wir dürfen nun annehmen, dass mit dieser Kontrolle eine weitgehende Bereinigung der IBK sowie der Erfassung erreicht wurde.

Nachdem in 80 % der Fälle seitens der Abrechnungspflichtigen die Abrechnungsnummer auf dem Einzahlungsschein nicht angegeben wird, und in vielen Fällen der Name schlecht leserlich ist, haben wir die Vorarbeiten für eine Adressierung durch uns getroffen, was für den Abrechnungspflichtigen eine Vereinfachung und für uns eine wesentliche administrative Erleichterung bedeutet. Die Adressierung durch uns wird auf II. Quartal 1957 erstmalig vorgenommen werden.

In der rechtlichen und personellen Organisation sind im 3. Berichtsjahr keine Änderungen eingetreten.

./.

Abrechnungspflichtige auf Ende des Berichtsjahres:

1026	mit nur persönlichem Beitrag,
496	mit persönlichem und Arbeitgeber- Arbeitnehmerbeitrag,
455	mit nur Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag,
234	mit Beitrag als Nichterwerbstätige,
24	mit Beitrag als Nichterwerbstätige und Arbeitgeber-
_____	Arbeitnehmerbeitrag,
2235	

Der Zuwachs beträgt 54 Abrechnungspflichtige gegenüber dem Vorjahr.

Versicherungsausweise und individuelle Beitragskonten:

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Versicherungsausweise und IBK um 1597 Stück vergrössert, sodass seit 1954 bis heute 10'480 Versicherungsausweise und IBK erstellt wurden. Wie bereits eingangs vermerkt, mussten infolge falscher Namens- und Geburtsdatenangabe sehr viel Aenderungen vorgenommen werden.

Beitragsfestsetzung:

Die Beitragsfestsetzung für unselbständigerwerbende, nicht landwirtschaftlich selbständigerwerbende, landwirtschaftlich selbständig erwerbende, nichterwerbstätige und steuerpauschalierte Personen erfolgte wie bisher nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei den steuerpauschalierten Personen ist die Erfassung teilweise mangelhaft bzw. ungenügend, nachdem einzelne dieser Personen einer Erwerbstätigkeit nachgehen und wahrscheinlich bedeutend mehr Erwerb haben als dem amximalen Beitrag des Nichterwerbstätigen entspricht.

Beitragsherabsetzung, -Erlass und -Abschreibung:

Gesuche um Beitragsherabsetzung ist im Berichtsjahr eines eingereicht worden, dem in Anbetracht schlechter, finanzieller Verhältnisse und wegen Krankheit stattgegeben wurde. Gesuche um Beitragserlass gemäss Art. 44, Abs. 2 AHVG sind keine eingereicht worden.

Beitragsabschreibungen infolge Uneinbringlichkeit wurden im Berichtsjahr 12 im Betrage von total Fr. 2.364.65 vorgenommen. Hier handelt es sich ausschliesslich um ausgepfändete Personen, jedoch wurde ihnen der Beitrag nur bis auf Fr. 12.-- abgeschrieben. Sofern auch die Fr. 12.-- nicht einbringbar sind, werden wir uns für die Bezahlung an die Heimatgemeinde werden müssen.

./.

R e n t e n :

Uebergangsrenten:

Die Uebergangsrenten wurden wie bisher in Anwendung von Art. 76 und 77 AHVG ausgerichtet. Vom 1. Februar 1956 bis 31. Januar 1957 wurde an

Uebergangsrenten total ausbezahlt	Fr. 349.468.30
gegenüber dem Vorjahr	Fr. 358.820.30.

Auf Grund des Abkommens Liechtenstein/Schweiz wurden im Berichtsjahr Uebergangsrenten an Schweizer mit Wohnsitz in Liechtenstein Fr. 7.441.20 ausgerichtet.

Rentenrückerstattungsforderungen mussten im Berichtsjahr über den Totalbetrag von Fr. 1.428.20 erlassen werden. Hier handelt es sich um Personen, bei denen nachträglich festgestellt wurde, dass sie auf Grund von Beitragsleistungen in der Schweiz vor Inkraft-tretung der AHV in Liechtenstein eine ordentliche Rente der AHV in der Schweiz zu Recht hatten. Nachdem diese Personen, im übrigen handelt es sich hier um zwei Fälle, bis zur Aufdeckung der ordent-lichen Rentenberechtigung in der Schweiz bei uns eine Uebergangs-rente bezogen hatten, ein Rentendoppelbezug jedoch gesetzlich nicht möglich ist, mussten wir die Rückerstattung der bis anhin ausbe-zahlten Uebergangsrenten verlangen.

Stand der Uebergangsrenten per 31. Januar 1957:

411	einfache Uebergangsrenten,
122	Ehepaar-Uebergangsrenten,
5	halbe Ehepaar-Uebergangsrenten,
110	Witwen-Uebergangsrenten,
83	einfache Waisen-Uebergangsrenten,
2	Vollwaisen-Uebergangsrenten,
9	Mutterwaisen-Uebergangsrenten.

Inklusive der Ehepartner beziehen somit z.Zt. 864 Personen eine Uebergangsrente.

Im übrigen weisen die Uebergangsrenten im Berichtsjahr erstmals eine effektiv fallende Tendenz auf. Dies wird auch für die Zukunft der Fall sein, nachdem kaum angenommen werden kann, dass liechten-steinischerseits ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen wer-den dürfte, das die Auszahlung von Uebergangsrenten vorsehen wird.

Die im letzten Jahresbericht bemängelte Härte des Art. 9 des So-zialversicherungsabkommens Liechtenstein/Schweiz (fünfjähriger Wohnsitz vor dem Rentenanspruch) ist gefallen, indem nämlich Liech-

tenstein seinen Bürgern bei Wegzug nach der Schweiz, sofern vor dem Wegzug ein Uebergangsrentenanspruch bestand, die Rente während der Karenzfrist weiter bezahlt. Dieser Beschluss wurde vom Verwaltungsrat nach Rücksprache mit der Fürstlichen Regierung und dem Aufsichtsrat gefasst und so eine wirkliche Härte aus der Welt geschafft. Das gleiche trifft für die Schweiz zu, die im Zuge der 4. AHV-Revision, die rückwirkend auf 1. Januar 1957 in Kraft trat, ihren Bürgern inskünftig Uebergangsrenten ins Ausland ausbezahlt. Somit erübrigt sich hinsichtlich des oben erwähnten Artikels eine Abkommensrevision.

Entsprechend der schweizerischen Praxis und in Anlehnung der Ordnung bezüglich der ordentlichen Renten ist im Berichtsjahr seitens des Verwaltungsrates ein Entscheid getroffen worden, dass Ehefrauen nicht rentenberechtigter zu junger Männer eine einfache Altersübergangsrente beanspruchen können, wenn und solange der Ehegatte das 65. Altersjahr nicht erfüllt hat und der Erwerb der Eheleute unter Berücksichtigung des Vermögens die Einkommensgrenze nicht erreicht.

Ordentliche Renten:

Zum 1. Juli 1956 wurde der Jahrgang 1891 erstes Halbjahr und zum 1. Januar 1957 der Jahrgang 1891 zweites Halbjahr rentenberechtigt.

Stand der ordentlichen Renten per 31. Januar 1957:

91	einfache Altersrenten,
43	Ehepaar-Renten,
26	Witwen-Renten,
46	einfache Waisen-Renten,
1	Vollwaisen-Rente.

Somit beziehen per 31. Januar 1957 inklusive Ehepartner 250 Personen eine ordentliche Rente.

In der Zeit vom 1. Februar 1956 bis 31. Januar 1957 wurde an

ordentlichen Renten total ausbezahlt	Fr.	102.988.20
gegenüber dem Vorjahr	Fr.	42.162.40.

Obwohl wir uns erst im zweiten ordentlichen Rentenjahr befinden, haben sich die Renten gegenüber dem Vorjahr mehr als verdoppelt und dabei sind die anzahlmässig starken Jahrgänge erst zu erwarten.

Rückerstattungsforderungen an ordentlichen Renten sind keine zu verzeichnen.

Verglichen mit dem letzten Monat des Vorjahres ist per 1. Februar 1957 die monatliche Rentenverpflichtung um Fr. 3.654.-- gestiegen.

./.

Total monatliche Rentenverpflichtung
per 31. Januar 1957

Fr. 9.298.30.

Auf Grund des Abkommens mit der Schweiz wurden an Liechtensteiner nach Liechtenstein von der schweizerischen AHV Fr. 22.568.60 ausbezahlt; an eine Liechtensteinerin in Oesterreich der Betrag von Fr. 1.576.-- für Witwen- und Waisenrente; an eine Liechtensteinerin nach Deutschland Fr. 735.-- für eine einfache Altersrente.

Unsere ordentlichen Rentenverpflichtungen betragen an

Schweizer nach der Schweiz	Fr. 919.17
Schweizer in Liechtenstein	Fr. 4.064.60

für das Berichtsjahr.

Es kann somit unumwunden zugegeben werden, dass sich das Abkommen Liechtenstein/Schweiz infolge höherer Renten in der Schweiz und Beitragsanerkennung seitens der Schweiz rückwirkend auf 1. Januar 1948 vorläufig als sehr günstig für uns ausgewirkt hat. Im Laufe der Zeit werden sich die gegenseitigen Belastungen allerdings ausgleichen.

Die Auszahlung der ordentlichen Renten erfolgte lt. Art. 112 und 113 VV. direkt per Post und jeweils im ersten Monatsdrittel.

Buchhaltung:

Kassa- und Fonds-Buchhaltung werden nach wie vor getrennt voneinander geführt und monatlich Betriebsrechnung und Bilanz erstellt. In der Organisation wurden keine Aenderungen vorgenommen.

Der Abrechnungsverkehr mit den Arbeitgebern gestaltete sich im Berichtsjahr besser wie im Vorjahr und im allgemeinen kann gesagt werden, dass sich der Verkehr mit den Abrechnungspflichtigen bis auf wenige Ausnahmen ziemlich reibungslos gestaltete. Die Zahlungsmoral ist als gut zu bezeichnen.

Betriebsrechnung und Bilanz:

Im Anhang sind unter Beilage 1 bis 3 Betriebsrechnung und Bilanz von Fonds sowie Kassa-Bilanz beigelegt.

Wie aus der Kassa-Bilanz ersichtlich wurde der Dauervorschuss des Fonds an die Kassa von Fr. 40.000.-- auf Fr. 80.000.-- erhöht, nachdem infolge des vierteljährlichen Zahlungsmodus die Kasse mit dem bisherigen Vorschuss nicht mehr in der Lage war ihre Verbindlichkeiten zu decken.

./.

In der Betriebsrechnung wird vor allen Dingen der hohe Beitrags-
eingang von Fr. 1.478.709.62 (Vorjahr Fr. 1.295.913.10) auffal-
len. Tatsächlich liegt gegenüber dem Vorjahr eine weitere Beitrags-
steigerung vor. Warum diese Steigerung eintrat, lässt sich mit
einer einzigen Ursache sofort erklären, nämlich mit der überdurch-
schnittlich hohen konjunkturellen Entwicklung unserer gesamten
Volkswirtschaft. Der überdurchschnittlich hohe Beschäftigungsgrad
infolge der anhaltenden Konjunktur führte dazu, dass im Berichts-
jahr eine weitere Vermehrung der Fremdarbeiter und der Grenzgänger
stattfand. Nicht zuletzt brachten auch die Lohnsteigerungen mehr
Beiträge. Fassen wir nun alle diese Steigerungsursachen auf der
Einnahmenseite zusammen, so stellen wir fest, dass die AHV infolge
der andauernden ausserordentlichen wirtschaftlichen Entwicklung
dadurch bedingt zu Mehreinnahmen kommen musste. Diese Mehreinnahmen
werden natürlich im Anfangsstadium der Versicherung, in welchem
ohnehin Einnahmenüberschüsse entstehen müssen, den Zuwachsrhythmus
des Ausgleichsfonds wesentlich beschleunigen. Die finanzielle Lage
der AHV wird jedoch dadurch nicht im gleichen Ausmass verbessert,
auf jeden Fall nicht in dem Mass wie bei oberflächlicher Betracht-
ung angenommen werden könnte. Wenn wir uns nun der Ausgabenseite
zuwenden, stellen wir fest, dass diese Mehreinnahmen zu einem we-
sentlichen Teil in den kommenden späteren Jahren Mehrausgaben ver-
ursachen werden. So müssen die Beiträge der Fremdarbeiter und
Grenzgänger, weil sie meistens nicht rentenbildend sind, gemäss
den bestehenden Bestimmungen, vielleicht auch infolge von staats-
vertraglichen Verpflichtungen, bei Eintritt des Versicherungsfalles
wieder zurückerstattet werden. Nicht zuletzt wird durch das An-
steigen des Lohnindex der durchschnittliche Jahresbeitrag eben-
falls ansteigen, was eine höhere Rentenverpflichtung zur Folge hat.
So ist zu sagen, dass im Moment der durchschnittliche Jahresbeitrag
nicht wie seinerzeit Fr. 75.-- sondern bereits Fr. 100.-- über-
schritten hat, dass damit, nachdem für die Rente der Jahresdurch-
schnittsbeitrag bestimmend ist, eine wesentliche Mehrbelastung ent-
steht, ist klar ersichtlich. Zusammenfassend können wir sagen,
dass die durch die Konjunktur bedingten Mehreinnahmen sich sofort
auswirken und den Zuwachsrhythmus des Fonds beschleunigen, und dass
die Auswirkung auf der Ausgabenseite sich erst in späteren Jahren
ausschlaggebend fühlbar machen wird. Dies heisst aber nichts anderes,
als dass eine gewisse zusätzliche Reservehaltung im Ausgleichsfonds
technisch nicht nur begründet, sondern sogar notwendig ist.

Wenn wir uns weiter der Betriebsrechnung zuwenden, so finden wir
auf Konto "Zinsen aus Anlagen" den Betrag von Fr. 84.485.65, der
im Moment recht beträchtlich erscheint und trotzdem haben wir hier
ein kleines Defizit aufzuweisen, was auf lange Sicht gesehen durch
das rasche Anwachsen des Ausgleichsfonds sich allerdings wesentlich
auswirken kann, weil die seinerzeitige technische Bilanz einen
Zinsfuss von 3 % vorsieht und nicht von 2,75 %, den uns die Liech-
tensteinische Landesbank vorläufig gewähren kann.

Zur Zeit des Abschlusses ist unsere Anlage Fr. 3.883.190.-- bei der

Liechtensteinischen Landesbank und das Kapital-Konto weist den Betrag von Fr. 4.161.225.77 aus.

Revisions-Kontrolle:

Mit der Revision der Kasse ist wie im Vorjahr die Allgemeine Treuhand A.G., Bern, beauftragt. Wie aus dem Bericht ersichtlich, weist die Bilanz keine materiellen Mängel auf.

Mahnwesen:

Die im letzten Jahr eingeführte allgemeine vierteljährliche Abrechnungspflicht hat sich gut eingelebt. Im vorigen Berichtsjahr wurden an Mahnungen, Mitteilungen, Forderungsbegehren und Ordnungsbussen geschrieben:

9300	Stück	Mitteilungen,
1930	"	Mahnungen,
216	"	Pfändungsbegehren,
86	"	Verwertungsbegehren,
21	"	Ordnungsbussen.

Arbeitgeberkontrollen:

Im Berichtsjahr wurden 68 Arbeitgeberkontrollen durchgeführt, die sich bis auf zwei Fälle ausschliesslich auf Abrechnungspflichtige, welche auf Grund von Lohnblättern abzurechnen hatten, beschränkten.

Rechtspflege:

5	Wiedererwägungen gegen Beitragsverfügungen,
-	aus dem Vorjahr,

5 total

3	von diesen Beschwerden wurden abgewiesen,
1	geschützt,
1	verbleibt zur Erledigung im Jahre 1957.

Berufung an das fürstlich liechtensteinische Obergericht gegen die Entscheidung des Verwaltungsrates erfolgte eine, die z.Zt. noch nicht erledigt ist.

./.

Zwischenstaatliche Vereinbarungen:

Mit der Bundesrepublik Deutschland wurden in der Zeit vom 12. bis 14. Juli 1956 Verhandlungen betreffend Sozialversicherungsabkommen geführt. Die Verhandlungen mit der Bundesrepublik Oesterreich sind über den Notenwechsel noch nicht hinausgekommen.

Im Berichtsjahr trat Liechtenstein dem internationalen Abkommen vom 14. Dezember 1954 betreffend die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der AHV bei, d.h. die nach dem Abkommen als solche anerkannten Flüchtlinge werden inskünftig dem liechtensteinischen Bürger gleichgestellt.

Vaduz, 9. Mai 1957.

AHV - Verwaltung

gez. Hartmann

F O N D S - BETRIEBSRECHNUNG

vom 1. Februar 1956 bis 31. Januar 1957.

	<u>SOLL</u>	<u>HABEN</u>
	Fr.	Fr.
<u>Beiträge der Abrechnungspflichtigen</u>		
40 AHV-Beiträge		1.478.709.62
460 Herabsetzung von AHV-Beiträgen	126.--	
480 Abschreibung von AHV-Beiträgen	2.364.05	
 <u>Leistungen</u>		
500 Ordentliche Renten	102.988.20	
501 Uebergangsrenten	349.468.30	
561 Rückerstattungsforderungen, Uebergangsrenten		1.428.20
 <u>Beiträge des Landes</u>		
60 Vergütungen des Landes gemäss AHVG Art. 50		440.000.--
 <u>Uebrige Beiträge und Aufwendungen</u>		
75 Verzugszinsen aus Abrechnungsverkehr		102.35
76 Zinsen aus Anlagen		84.485.65
77 Spesen aus Anlagen	5.65	
Umsätze der Betriebsrechnung	454.952.20	2.004.725.82
Ueberschuss der Betriebsrechnung	1.549.773.62	
	<u>2.004.725.82</u>	<u>2.004.725.82</u>
	=====	=====

F O N D S - B I L A N Z

per 31. Januar 1957.

	<u>AKTIVEN</u>	<u>PASSIVEN</u>
	Fr.	Fr.
<u>Kontokorrente</u>		
300 AHV-Kasse, ordentlicher Verkehr	198.035.77	
301 AHV-Kasse, Vorschuss für Auszahlungen	80.000.--	
34 Liechtensteinische Landesbank	3.883.190.--	
 <u>Kapital- und Abschlusskonten</u>		
90 Kapital		4.161.225.77
	<u>4.161.225.77</u>	<u>4.161.225.77</u>
	=====	=====

K A S S A - B I L A N Z

per 31. Januar 1957.

	<u>AKTIVEN</u>	<u>PASSIVEN</u>
	Fr.	Fr.
<u>Geldmittel</u>		
21 Postcheck	83.191.59	
<u>Kontokorrente</u>		
300 AHV-Fonds, ordentlicher Verkehr		198.035.77
301 AHV-Fonds, Vorschuss für Auszahlungen		80.000.--
32 Abrechnungspflichtige	2.542.--	2.799.25
<u>Ordnungskonten</u>		
80 Transitorische Beiträge	195.101.43	
	<u>280.835.02</u>	<u>280.835.02</u>
	=====	=====

ALTERS- und HINTERLASSENENVERSICHERUNG
des FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
V A D U Z

A u f s i c h t s r a t

An die
Fürstlich liechtensteinische
Regierung
V a d u z

Bericht über das Geschäftsjahr 1956.

Zusammensetzung des Aufsichtsrates:

Präsident:	Guido Feger,
Vize-Präsident:	Fürstl. Kommerzienrat Franz Hilbe,
Protokollführer:	Johann Büchel.

Der Aufsichtsrat behandelte in drei Sitzungen u.a.:

Ueberwachung der Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates im Sinne Art. 13, Abs. 1 des Gesetzes betreffend die AHV, lt. den uns zur Verfügung gestellten Verwaltungsratsprotokollen.

Die Frage der technischen Bilanz:

Lt. Art. 13, Abs. 3 des Gesetzes betreffend die AHV muss mindestens alle 10 Jahre eine technische Bilanz vorgelegt werden. Die letzte (bzw. erste) technische Bilanz ist vom Jahre 1949. Die Notwendigkeit der Errichtung einer neuen technischen Bilanz ist unbestritten, also jetzt schon und nicht erst im Jahre 1959, weil seit 1949 erhebliche Änderungen in der Bevölkerungsstruktur in Liechtenstein eingetreten sind. Andererseits sind seit Bestand unserer AHV wichtige Erfahrungen über die Leistungen der liechtensteinischen Wirtschaft bzw. die Leistungen der Arbeitsgeber und Arbeitsnehmer gemacht worden. Diese Erfahrungen weisen auf höhere Leistungen hin als im Jahre 1949 angenommen worden sind. Entsprechend diesen höheren Leistungen ist es vermutlich möglich, erhöhte Renten eintreten zu lassen. Eine neue technische Bilanz soll die Unterlage für diese eventuellen erhöhten Renten geben.

./.

Sozialversicherungs-Abkommen zwischen Deutschland und Oesterreich:

Der Aufsichtsrat hat mit Interesse von den Vorarbeiten für geplante Abkommen mit Deutschland und Oesterreich Kenntnis genommen und begrüsst das weitere Studium dieser Frage.

Anlage des Vermögens:

Lt. Art. 25 des Gesetzes betreffend die AHV ist das Vermögen der AHV, soweit es nicht für die Ausrichtung laufender Renten benötigt wird, zinstragend und in sicherer Form anzulegen. Der jetzige Zinsfuss, 2,75 %, ist etwas geringer wie der seinerzeit angenommene Zinsfuss (3%). Andererseits darf auch nicht übersehen werden, dass wir in der Zeit ständiger Geldentwertung liegen. Bei gleichbleibender Geldentwertung wird die Kaufkraft der Renten bald nicht mehr der Kaufkraft der einbezahlten Prämien gleichkommen. Der Aufsichtsrat teilt die Meinung des Verwaltungsrates, die Frage eines verbesserten Zinssatzes und einer wenn möglich wertbeständigen Anlage des Vermögens zu studieren.

Presta Stiftung:

Die Fürstliche Regierung hat im Sinne Art. 41 der Statuten der Presta Stiftung das Amt der Aufsicht an den Aufsichtsrat der Alters- und Hinterlassenenversicherung des Fürstentums Liechtenstein delegiert. Unser Aufsichtsrat hat dieses Mandat angenommen und hat mit Schreiben vom 19. Oktober 1956 bei der Presta Stiftung die Ausfertigung eines Reglements betreffend die Durchführung der Aufsicht angeregt. Eine Rückäusserung ist bis heute noch nicht gekommen.

Der Aufsichtsrat hat fristgerecht die jährliche Revision der Bücher der AHV durch die Allgemeine Treuhand A.G., Bern, veranlasst.

Vaduz, 10. Mai 1957.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident:

gez. Feger

ALTERS- und HINTERLASSENENVERSICHERUNG
des FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
V A D U Z

A u f s i c h t s r a t

An die
Fürstlich liechtensteinische
Regierung

V a d u z

Betrifft: Geschäftsjahr 1956.

Wir sandten Ihnen mit Schreiben vom 4. April 1957 den Kontrollbericht der Allgemeinen Treuhand A.G., Bern, über die durchgeführte Revision der Jahresrechnung 1956/57. Wir gaben Ihnen einen kurzen Tätigkeitsbericht des Aufsichtsrates mit Schreiben vom 10. Mai 1957.

Wir erwarten diese Tage den detaillierten Bericht der Allgemeinen Treuhand-Aktiengesellschaft, Bern.

Der Aufsichtsrat hat den Kontrollbericht der Allgemeinen Treuhand A.G., Bern, über die Revision 1956/57 zur Kenntnis genommen und genehmigt und beantragt die Entlastung des Verwaltungsrates und des Verwalters der AHV.

Vaduz, 14. Mai 1957.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident:

gez. Feger